

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016
(ZUL/HSAN-20152)**

Vom 20. Juli 2015

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 Abs. 1 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2015/2016 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2016 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2015/2016 wie folgt festgesetzt: Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2015/2016

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2015/2016 wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Zahlen
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Energiesysteme und Energiewirtschaft	30
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Kunststofftechnik	15
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Physikalische Technik	15

Angewandte Ingenieurwissenschaft -Produktions- und Automatisierungstechnik	15
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Nachhaltige Gebäudetechnik	15
Betriebswirtschaft	122
Biomedizinische Technik	55
Energie- und Umweltsystemtechnik	0
Industrielle Biotechnologie	55
Multimedia und Kommunikation	75
Ressortjournalismus	75
Wirtschaftsinformatik	75
Wirtschaftsingenieurwesen	110

(2) In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen für die Aufnahme von Studierenden in höhere Semester im Wintersemester 2015/2016 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2015/2016	2	3	4	5	6	7
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Energiesysteme und Energiewirtschaft	0	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Kunststofftechnik	0	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Physikalische Technik	0	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Produktions- und Automatisierungstechnik	0	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Nachhaltige Gebäudetechnik	0	0	0	0	0	0
Biomedizinische Technik	0	42	0	32	0	24
Betriebswirtschaft	0	111	0	102	0	93
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	60	0	56	0	52
Industrielle Biotechnologie	0	41	0	30	0	22
Multimedia und Kommunikation	0	70	0	64	0	60
Ressortjournalismus	0	66	0	58	0	51
Wirtschaftsinformatik	0	59	0	46	0	36
Wirtschaftsingenieurwesen	0	96	0	84	0	73

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2016

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2016 wie folgt festgesetzt:

Sommersemester 2016	2	3	4	5	6	7
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Energiesysteme und Energiewirtschaft	29	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Kunststofftechnik	14	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Physikalische Technik	14	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Produktions- und Automatisierungstechnik	14	0	0	0	0	0
Angewandte Ingenieurwissenschaft -Nachhaltige Gebäudetechnik	14	0	0	0	0	0
Biomedizinische Technik	48	0	36	0	27	0
Betriebswirtschaft	117	0	106	0	97	0
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	0	58	0	54	0
Industrielle Biotechnologie	47	0	35	0	26	0
Multimedia und Kommunikation	72	0	67	0	62	0
Ressortjournalismus	70	0	62	0	55	0
Wirtschaftsinformatik	66	0	52	0	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen	103	0	90	0	79	0

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 07. Juli 2015 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.06.2015

Ansbach, den 20. Juli 2015

Gez, Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2015 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2015.